

Kanton Thurgau

Politische Gemeinde
Schönholzerswilen

Beitragsreglement Natur- und Kulturobjekte

(Das Beitragsreglement NHG muss vom Kant. Dep. f. Bau
und Umwelt nicht genehmigt werden)

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 23.11.2005

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

H. Hengstler

H. Schmid



Beitragsreglement an Natur- und Kulturobjekte

Der Gemeinderat Schönholzerswilen erlässt, gestützt auf §15 des kant. Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat, das nachstehende Beitragsreglement an Kultur- und Naturobjekte.

A. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

Das Reglement regelt die Vergabe von Gemeindebeiträgen an die Besitzer von geschützten Kultur- und Naturobjekten innerhalb des Gebietes der Gemeinde Schönholzerswilen.

Beitragsberechtigt sind Besitzer von Objekten, resp. deren Bewirtschafter, welche im Rahmen der kommunalen Schutzplanung durch den Erlass eines Nutzplanes (Zonen- oder Schutzplan), Schutzverordnungen oder Verfügungen oder eines Bewirtschaftungsvertrages rechtlich geschützt und damit in deren Nutzung beschränkt sind.

Die Beiträge werden nur gegen eine klar definierte und erbrachte Leistung ausbezahlt.

B. Kulturobjekte

Art. 2 Beitragsberechtigte Objekte

Beitragsberechtigt sind die im Schutzplan eingetragenen Objekte der Kategorien "wertvoll" (Kat. A)

Der Gemeinderat kann Beiträge ausrichten für Objekte der Kategorie "Gesamtform erhaltenswert"(Kat. B), wenn diese unter Beizug von Spezialisten und dem kant. Amt für Denkmalpflege fachgerecht restauriert werden. Dabei wird das Objekt in die höhere Kategorie eingestuft und ist damit dauerhaft geschützt.

Art. 3 Kantonsbeitrag

Der Kantonsbeitrag und dessen Verfahren richtet sich nach den §§25-31 der Verordnung zum Natur- und Heimatschutzgesetz.

Art. 4 Gemeindebeitrag

Sofern der Kanton Beiträge ausrichtet, leistet die Gemeinde ebenfalls einen Beitrag von 10% der anrechenbaren Kosten.

Art. 5 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten umfassen die Kosten zur Erhaltung, Pflege und Restaurierung der historischen, zu schützenden Bausubstanz. Der Gemeinderat bestimmt über die Anerkennung der anrechenbaren Kosten abschliessend.

Art. 6 Rückerstattung

Die Auszahlung muss zurückerstattet werden, wenn das Objekt innert 25 Jahren missbräuchlich in seinem denkmalpflegerischen Wert vermindert oder gar abgebrochen wird. Die Rückerstattungspflicht kann im Grundbuch eingetragen oder angemerkt werden.

Art. 7 Verfahren

Die Gesuche für Beiträge sind vor Durchführung der beabsichtigten Massnahmen mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Pläne, Beschreibung der Massnahmen, Kostenvoranschlag usw.) der Gemeindebehörde einzureichen.

Mit der Beitragszusicherung werden dem Gesuchsteller die Schutzbedingungen, voraussichtlichen anrechenbaren Kosten und der Kostenbeitrag der Gemeinde mitgeteilt.

C. Naturobjekte

- Art. 8** Die Beiträge an Naturobjekte richten sich nach den §§11-21 der Verordnung zum Natur- und Heimatschutzgesetz.
- In der Regel werden die Beiträge für Naturobjekte durch Bund und Kanton entrichtet.
- Art. 9** Die Gemeinde kann für die Qualitäten wie besonderen Artenreichtum, wichtige Vernetzungselemente sowie für erschwerte Nutzung oder Zugänglichkeit den Grundbeitrag nach §15 NHG angemessen, maximal um 50% erhöhen.
- Art. 10** Für Objekte, welche vom Bund und Kanton nicht entschädigt werden (z.B. kleinere Objekte in der Bauzone die dadurch dauernd erhalten werden können, oder Neupflanzungen, insbes. Hochstamm-Obstbäume), kann die Gemeinde angemessene Beiträge entrichten.
- Art. 11** Die Gemeinde stellt für diese Zwecke einen jährlich neu festzulegenden Betrag zur Verfügung.
- Art. 12** Mit der Inkraftsetzung der Schutzpläne resp. Verfügungen wird den Grundeigentümern die Beitragshöhe mitgeteilt und jährlich ausbezahlt.